

WIRTSCHAFT & STEUERN

COVID-19-PANDEMIE

Neues Dekret "Decreto Liquidità"

Wie bereits angekündigt, hat der italienische Staat ein 2. Maßnahmenpaket beschlossen. Auch wenn das Dekret noch nicht veröffentlicht wurde, sind einige Details bereits bekannt. Diese werden in Kurzform wiedergegeben:

Aufschub von Zahlungen

Das Dekret sieht keinen generellen Aufschub der Zahlungen von April und Mai vor, sondern nur für gewisse Einzahlungen und eine Staffelung der Unternehmen. Ein Aufschub ist für folgende Zahlungen **im** Monat April und Mai vorgesehen:

- Lohnsteuern, inkl. regionale und kommunale Zusatzsteuern (Vorsteuern auf Freiberuflerrechnungen sind nicht aufgeschoben);
- Mehrwertsteuer;
- Sozialfürsorgebeiträge und INAIL-Beiträge;

Der Aufschub ist für folgende Unternehmen vorgesehen:

- Umsatz 2019 unter 50 Millionen: Reduzierung des Umsatzes von über 33% der Monate März und April im Vergleich zum Vorjahr;
- Umsatz 2019 über 50 Millionen: Reduzierung des Umsatzes von über 50%;
- Unternehmen, welche die Tätigkeit erst ab dem 01. April 2019 begonnen haben;

Die Zahlungen müssen in einer Rate innerhalb 30. Juni nachgezahlt werden, oder in 5 gleichen Monatsraten ab dem 30. Juni.

Garantieübernahme

Mit dem neuen Dekret sind verschiedene Finanzierungen vorgesehen, welche in Form eines Darlehens vergeben werden. Die Garantie dafür übernimmt der Staat. Es sind 3 verschiedene Finanzierungen vorgesehen:

- Bis 25.000 Euro: der Staat übernimmt 100% der Garantie;
- Bis 800.000 Euro: der Staat übernimmt 90% der Garantie bzw. 100% durch Confidi (Garantiegenossenschaft). Hier ist jedoch eine Bewertung der Kreditwürdigkeit vorgesehen;
- Bis 5 Mio. Euro: der Staat übernimmt 90% der Garantie;

Einzahlung Stempelsteuern auf elektronische Rechnungen

Mit dem "Decreto liquidità" werden die Einzahlungsmodalitäten für die Einzahlung der Stempelsteuern geändert. Die Tabelle soll Aufschluss geben:

Zeitraum	Fälligkeit
Betrag von über 250 Euro im 1. Trimester	20. April 2020
Betrag < 250 Euro für das 1. Trimester (aber > 250 Euro für 1.+2. Trimester)	20. Juli 2020
Betrag < 250 Euro für 1. + 2. Trimester	20. Oktober 2020
3. Trimester	20. Oktober 2020
4. Trimester	20. Jänner 2021

Andere Neuerungen:

- Zahlungen, welche bis 20. März nicht durchgeführt wurden, können bis 16. April nachgezahlt werden;
- Die Steuervorauszahlungen betreffend das Jahr 2020 (Fälligkeiten 30.06 bzw. 30.11) sind nur im Ausmaß von 80% geschuldet (normal 100%);
- Der Steuerbonus für die Reinigung bzw. Desinfizierung des Arbeitsplatzes in Höhe von 50% wird auch auf den Ankauf von Schutzausrüstung, -masken und brillen ausgeweitet;
- Freiberufler können Entgelte im Monat April und Mai ohne Abzug des Vorsteuereinbehaltes kassieren. Die Einzahlung muss dann innerhalb Juni nachgeholt werden;

Kontrollen der Polizeiorgane

Wir weisen darauf hin, dass es in den letzten Tagen vermehrt zu Kontrollen von Seiten der Polizeiorgane und insbesondere der Finanzpolizei hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit im Betrieb gekommen ist. Wie bereits in unseren Rundschreiben erläutert, ist es immer noch so, dass nur jene Unternehmen geöffnet haben dürfen, deren Tätigkeit im ministeriellen Dekret explizit genannt bzw. aufgelistet ist. Alle anderen Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden und müssen somit geschlossen bleiben. Mit Dekret Nr. 16/2020 vom 02.04.2020 vom LH wurde jedoch dem Unternehmer bzw. Besitzer des Betriebes, die Möglichkeit geboten, sich im Betrieb aufzuhalten. Im Falle einer Kontrolle soll man auf das Dekret des LH hinweisen, oder kontaktieren Sie uns gerne auch telefonisch, damit wir mit den Ordnungskräften in Kontakt treten und sie auf diese Verordnung hinweisen können.

Anbei noch der Auszug aus dem Dekret, auf welchen Sie verweisen können: „Mit Bezug auf jene Tätigkeiten, die nicht bereits durch die Verordnung Nr. 12 vom 23. März 2020 erlaubt sind, ist einzig die vorbereitende Tätigkeit für die Realisierung der Produkte oder Dienstleistungen erlaubt, sofern dies individuell oder nur



unter Mitwirkung von Mitgliedern der zusammenlebenden Familie und ohne jeglichen Kontakt mit Kunden und Lieferanten erfolgt.“

Lieferverträge mit ausländischen Unternehmen - Erklärung des Vorliegens von höherer Gewalt aufgrund des COVID-19-Notstandes

Angeichts des Gesundheitsnotstandes COVID-19 und der damit verbundenen Einschränkungen sehen sich vor allem Unternehmen, die im Ausland tätig sind, gezwungen, sollten sie ihren Verpflichtungen aus bestehenden Lieferverträgen nicht zeitgerecht nachkommen können, gegenüber Vertragspartnern das Vorliegen des Umstandes der höheren Gewalt geltend zu machen. Deshalb hat das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) die italienischen Handelskammern damit beauftragt, den Unternehmen auf begründeten Antrag hin das Vorliegen des Umstandes von höherer Gewalt aufgrund des COVID-19-Notstandes zu bestätigen.

Beantragung

Die interessierten Unternehmen müssen den ausgefüllten Vordruck „Ausstellung Erklärung Covid 19 - Ersatzerklärung an Stelle des Notorietätsaktes“, auf Firmenpapier gedruckt und vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben, zusammen mit einer Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters und dem Überweisungsbeleg der bezahlten Sekretariatsgebühr der Handelskammer mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) schicken. Dokument kann unter dem Link heruntergeladen werden: <http://www.handelskammer.bz.it/de/dienstleistungen/corona-virus/liefervertr%C3%A4ge-erkl%C3%A4rung-h%C3%B6here-gewalt-covid-19>

Die Erklärung wird nur auf Englisch ausgestellt. Selbige kann, sofern sich die darin zitierten Normen nicht geändert haben, öfters verwendet werden, da auf der Erklärung der Handelskammer der ausländische Vertragspartner nicht angeführt wird.

Kosten

3,00 Euro pro ausgestellter Erklärung. Die Einzahlungsmodalitäten finden Sie unter dem Link oben.

Diesbezüglich möchten wir Sie nochmals auf unser Sonderrundschreiben Nr. 02/2020 hinweisen, wo von unserem RA ein Artikel über das Thema "Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen" geschrieben wurde.

Maßnahmenpaket des Landes Südtirol

Gestern, am Dienstagnachmittag, wurden auf der Pressekonferenz des Landes die Gesetzesänderungen vorgestellt, welche notwendig sind, damit das Land den Unternehmen aber auch den Bürgern unter die Arme greifen kann. Es wurde erwähnt, dass die Änderungen immer im Einklang mit den staatlichen Vorschriften stehen müssen, damit nicht Geldmittel falsch eingesetzt werden. Demnach werden Anfang nächster Woche die Gesetzesänderungen durch den Landtag beschlossen und anschließend daran sofort Unterstützungen ausgezahlt, in Form von Verlustbeiträge für Unternehmen oder auch Vorauszahlungen des Lohnausgleiches durch die lokalen Banken, da eine Auszahlung durch die INPS zu lange dauern könnte. Weiters werden auch (fast) zinslose Kredite vergeben, wo das Land oder Garantiegenossenschaften die Bürgschaft unternehmen.

Das Paket wird in 3 Phasen umgesetzt:

- Liquidität für Familien und Unternehmen garantieren;
- Härtefälle auffangen;
- Konjunktur ankurbeln;

Die Anträge können sicherlich unkompliziert gestellt werden und vielfach wird man nur eine Eigenerklärung benötigen. Mit dem nächsten Rundschreiben werden wir sicherlich genaue Infos geben können.

Rundschreiben Mietzahlungen

Entsprechend mehrerer diesbezüglicher erhaltener Anfragen, hier anstehend eine kurze Information in Sachen Mietverhältnisse/Mietzahlungen/Mietauflösungen in dieser momentan schwierigen Zeit.

Die von der Regierung erlassenen Dekrete sehen keinerlei Bestimmung/Regelung hinsichtlich einer eventuellen Stundung, bzw. Reduzierung von Mietzahlungen vor (mit Ausnahme jener Mietzinszahlungen, die Sportvereine für die Nutzung von öffentlichen Strukturen zahlen müssen, welche bis 30 Juni aufgeschoben werden können).

Die einzige Bestimmung, die bisher in Bezug auf Mieten und Mietzinszahlungen von der Regierung erlassen worden ist, betrifft gewerbliche Mietverträge für Liegenschaften der Kategorie „C/1“ und nur sofern der entsprechende Betrieb von der von der Regierung beschlossenen Zwangsschließung betroffen ist. In diesen Fällen können die Mieter die Gewährung eines Steuerbonus von 60% auf den geschuldeten Mietzins für den Monat März beantragen.

Für Mietverträge zu Wohnzwecken wurden bisher keine Bestimmungen erlassen. Das bedeutet, dass der Mietzins, so wie mit entsprechendem Mietvertrag vereinbart, nach wie vor und in der vereinbarten Höhe geschuldet ist.

Es steht natürlich jedem Vermieter frei, dem jeweiligen Mieter hinsichtlich der Zahlung des Mietzinses entgegenzukommen. Diesbezüglich muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Miete jedenfalls in der im Vertrag angegebenen Höhe versteuert werden muss, es sei denn die Vertragsparteien treffen eine anderweitige schriftliche Vereinbarung. Diese schriftliche Vereinbarung über eine eventuelle vorübergehende Mietreduzierung muss dann allerdings auch bei der Agentur der Einnahmen registriert werden, natürlich mit dem entsprechenden Aufwand und den Kosten.

Bleiben Sie gesund.

Bruneck, am 08.04.2020

Ausserhofer & Partner